

106. Erbringt die im Aufsechtungsprozesse rechtskräftig erfolgte Feststellung der Unehelichkeit eines während bestehender Ehe geborenen Kindes auch für den nachfolgenden Ehescheidungsprozeß den Beweis, daß die Mutter sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 21. April 1921 i. S. G. (Rl.) w. G. (Bekl.).
VI 589/20.

I. Landgericht Meiningen. — II. Oberlandesgericht Sena.

Die Parteien haben am 4. April 1916 die Ehe geschlossen. Am 11. September 1918 hat die Beklagte ein Kind geboren, dessen Ehelichkeit der Kläger durch eine gegen das Kind, vertreten durch seinen Pfleger, gerichtete Klage mit dem Erfolge angefochten hat, daß es rechtskräftig für nicht ehelich erklärt worden ist. Das Urteil geht davon aus, daß der Kläger in der gesetzlichen Empfängniszeit vom 13. November 1917 bis 14. März 1918 nicht in S. gewesen sei, danach auch das Kind von ihm nicht empfangen sein könne. Die Beklagte war an diesem Rechtsstreite nicht beteiligt, ist auch in ihm nicht als Zeugin vernommen worden.

Der Kläger hat gegen die Beklagte eine auf Ehebruch gestützte Ehescheidungsklage erhoben. Das Landgericht hat dieser Klage stattgegeben; das Oberlandesgericht hat dagegen die Entscheidung von einem von der Beklagten zu leistenden Eide abhängig gemacht, daß sie in der Zeit vom 23. Oktober 1917, dem Tage der Abreise ihres Mannes, bis zum 14. März 1918 mit einer fremden Mannsperson geschlechtlich nicht verkehrt habe. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Das Oberlandesgericht hat ausgeführt: Es sei erwiesen, daß der Kläger am 24. Oktober 1917 von S. abgereist sei. Wenn das Kind

der Beklagten von ihm empfangen sei, sei es frühestens am 323. Tage nach der Heimwohnung geboren. Damit sei zwar die gewöhnliche und geistlich längste Empfängniszeit erheblich überschritten, aber keineswegs bewiesen, daß es im Ehebruche erzeugt sein müsse. Nach dem eingeholten Gutachten seien wissenschaftlich sichere Fälle beobachtet worden, in denen Kinder 300, 310, 320 und 330 Tage nach der Empfängnis geboren worden seien. Der vorliegende Fall gehöre danach, wenn das Kind am 323. Tage nach der Heimwohnung geboren worden sei, nicht einmal unbedingt zu den ganz seltenen Fällen der längsten, wissenschaftlich beobachteten Schwangerschaftsdauer. Hieraus sei also ein Ehebruch nicht zu entnehmen. Da aber doch ein gewisser Verdacht gegen die Beklagte vorliege, sei auf den Eid zu erkennen.

Die Revision rügt demgegenüber Verletzung des § 1592 BGB., der bezüglich der Empfängniszeit eine feste Regel aufstelle und einen Gegenbeweis für eine längere Schwangerschaftsdauer nur zugunsten der Ehelichkeit zulasse. Hier sei rechtskräftig festgestellt, daß das Kind der Beklagten nicht ehelich sei. Damit sei der Ehebruch der Beklagten erwiesen. Zum Beweise, daß das Kind vom Kläger erzeugt sei, hätte die Beklagte gar nicht zugelassen werden dürfen. Diese Rüge ist nicht begründet.

Ein Urteil aus § 641 ZPO. in Verbindung mit §§ 1591 ff. BGB., durch das, wie im Vorprozesse, die Anfechtung der Ehelichkeit eines von seiner Ehefrau geborenen Kindes durch den Ehemann für begründet erklärt und die Nichtehelichkeit des Kindes ausgesprochen wird, wirkt nach § 643 ZPO., wenn es, wie hier, zu Zeiten der Partien rechtskräftig geworden ist, für und gegen alle, also auch gegen die Mutter. Dies ergibt sich aus dem klaren Wortlaute des Gesetzes, aber auch aus den Motiven zum BGB. (Bd. 4 S. 62, 670, 673), wo die Bedenken einer solchen Wirkung der Mutter gegenüber ausdrücklich hervorgehoben aber mit Rücksicht darauf, daß die Feststellung im Officialverfahren erfolge und es der Mutter freistehet, ihre Interessen durch Beitritt zum Rechtsstreite wahrzunehmen, nicht für durchschlagend erachtet worden sind.

Damit wird aber die Wirkung der Rechtskraft nur nach der subjektiven Seite über den Kreis der im § 325 ZPO. genannten Personen hinaus ausgebehnt, und zwar auf alle. In objektiver Hinsicht bleibt es jedoch bei der Bestimmung des § 322 ZPO., daß Urteile nur insoweit der Rechtskraft fähig sind, als über den durch die Klage erhobenen Anspruch entschieden ist.

Hiernach erleidet sich der Angriff der Revision, mit der Feststellung der Unehelichkeit des Kindes im Vorprozesse sei auch der Ehebruch der Beklagten im vorliegenden Ehescheidungsprozesse erwiesen, von selbst. Das Urteil des Vorprozesses konnte materiell nur inso-

weit rechtskräftig werden, als es über den geltend gemachten Anspruch, die Unehelichkeit des Kindes festzustellen, zusprechend oder abweisend entschied.

Die Entscheidung, daß das Kind unehelich sei, kann und muß hier als Beweisumstand gegen die Frau gewürdigt werden, aber der Frau gegenüber ist damit, daß ihr Kind für unehelich erklärt wurde, noch nicht entschieden, daß die Frau des Ehebruchs schuldig ist. Demgemäß war im vorliegenden Falle, da die Beweisführung im Ehescheidungsprozeß an Beweisregeln nicht gebunden ist, die Beklagte berechtigt, dem auf Ehebruch gestützten Ehescheidungsanspruche dadurch entgegenzutreten, daß sie den Beweis antrat, daß das Kind aus dem letzten ehelichen Verkehre mit dem Ehemanne herrühre, und das Berufungsgericht durfte ihn, ohne gegen irgendwelche Rechtsgrundsätze zu verstoßen, erheben und seine Folgerungen daraus ziehen.